Zusammenfassung der Stellungnahme des Europäischen Datenschutzbeauftragten zum Vorschlag für einen Beschluss des Rates über den Abschluss – im Namen der Union – des Änderungsprotokolls zu dem Abkommen zwischen der Europäischen Union und dem Fürstentum Andorra über den automatischen Austausch von Informationen über Finanzkonten zur Förderung der Steuerehrlichkeit bei internationalen Sachverhalten

(Der vollständige Text dieser Stellungnahme ist in englischer Sprache auf der Website des EDSB unter https://www.edps.europa.eu verfügbar.)

Der EDSB wird zu den Vorschlägen für Beschlüsse des Rates über die Unterzeichnung und den Abschluss – im Namen der Union – des Änderungsprotokolls zu dem Abkommen zwischen der Europäischen Union und dem Fürstentum Andorra über den automatischen Austausch von Informationen über Finanzkonten zur Förderung der Steuerehrlichkeit bei internationalen Sachverhalten konsultiert.

Mit dem Änderungsprotokoll soll sichergestellt werden, dass der automatische Austausch von Informationen über Finanzkonten zwischen EU-Mitgliedstaaten und Andorra an den von der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung entwickelten aktualisierten Gemeinsamen Meldestandard angepasst wird. Darüber hinaus zielt das Änderungsprotokoll darauf ab, den Wortlaut des Abkommens an den neuen Datenschutzrahmen (d. h. die DSGVO für die EU-Mitgliedstaaten und das qualifizierte Gesetz 29/2021 über den Schutz personenbezogener Daten für Andorra) anzupassen. Schließlich würde das Änderungsprotokoll sicherstellen, dass das bestehende Abkommen zwischen der Europäischen Union und Andorra weiterhin mit den Rechtsvorschriften der Union in diesem Bereich im Einklang steht.

Jede Übermittlung von Informationen, die personenbezogene Daten enthalten, aus der Europäischen Union nach Andorra stellt eine internationale Übermittlung personenbezogener Daten im Sinne von Kapitel V der DSGVO dar. Für die internationale Übermittlung personenbezogener Daten aus den Mitgliedstaaten an Andorra sind gemäß dem Beschluss 2010/625/EU der Kommission keine besonderen Genehmigungen oder Garantien gemäß Kapitel V der Verordnung (EU) 2016/679 erforderlich. Der EDSB empfiehlt, in einen Erwägungsgrund sowohl des Unterzeichnungs- als auch des Abschlussvorschlags einen Verweis auf den Angemessenheitsbeschluss der EU für Andorra aufzunehmen.